

Gemeinde Lambrechtshagen
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
für das Gebiet „Am Kirchstieg“

Artenschutzfachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse

Stand: 23.03.2021

Inhalt

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen	2
1.4 Datengrundlagen	3
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	3
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.2 Relevante Projektwirkungen	4
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	4
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	6
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
5 Literaturverzeichnis	9
6 Anhang	10
6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	15

Auftraggeber:



BSD Wilfried Millahn – Architekt für Stadtplanung

Warnowufer 59, 18057 Rostock
Fon (0381) 3770642

Autor:

Lämmel Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83

E-Mail: BfLA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lambrechtshagen hat das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Baugebiet „Am Kirchstieg“ in Sievershagen eingeleitet. Eine Erweiterung des vorhandenen Baugebiets in westliche Richtung, um die Nachfrage nach Einfamilienhäusern in der Gemeinde besser befriedigen zu können.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraph 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.4 Datengrundlagen

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS, dem Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie (BfN, 2019) und den Brutvogelatlantanten (VÖCKLER, 2014; GEDEON, K. et. al. , 2014) einbezogen. Im September 2020 und März 2021 erfolgten Begehungen der Flächen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 soll auf einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha geändert werden. Statt der bisher dargestellten und teilweise noch Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ werden Allgemeine Wohngebiete mit der zugehörigen Erschließung ausgewiesen. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise mit Grundflächenzahl von 0,3 bis

0,4 und einer Firsthöhe von 10,5 m. Die Baugebiete werden durch Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verbindungsgrün“ unterteilt. Außerdem wird um das Soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ausgewiesen, die einen 6 bis 15 m um das Kleingewässer schafft.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bau- und Nebenflächen sowie den Abbruch der Lauben und Schuppen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung,
- Verlust von Lebensraumstrukturen innerhalb der Baugebiet,
- Änderung der Nutzungsintensität auf bisher wenig genutzten Flächen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Grundstücksnutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die von der Neubebauung betroffenen Flächen sind zu einem großen Teil dem Biotoptyp ‚Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage‘ zuzuordnen. Es handelt sich um einen verbliebenen Teil einer großen Anlage, die in den 1960er bis 1970er Jahren entstanden ist. Es sind die typischen Strukturen mit Lauben, Schuppen, schmalen Wegen, Obstbäumen als Halbstamm, Hecken und Beeten vorhanden. Im Norden und Westen wird die KGA von einer freiwachsenden Hecke eingefasst, die außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt.

Im südlichen Bereich befanden sich bis 2015 ebenfalls Kleingärten. Diese wurden zurückgebaut. Inzwischen hat sich hier eine Ruderalflur mit einzelnen verbliebenen Nadelgehölzen entwickelt.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. (Siehe Relevanzprüfung im Anhang)

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Abschichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Internethandbuch des BfN (BfN, 2019). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art,

aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art (siehe (LUNG M-V, 2019)).

3.1.2.1 Amphibien

Das Kleingewässer innerhalb der Kleingartenanlage ist ein potenzielles Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. In den vergangenen Jahren ist es häufiger trockengefallen, was sicherlich mit dem generellen Niederschlagsmangel zu begründen ist. In der Kleingartenanlage befinden sich weitere kleine, künstlich angelegte Teiche/ Wasserbecken. Auch dies eignen sich, wenn auch nur in geringem Umfang, als Lebensraum verschiedener Amphibienarten.

Das Kleingewässer und damit die Fortpflanzungs- und Lebensstätte bleibt erhalten. Außerdem wird ein Bereich von 5 bis 17 m Breite von der Uferkante als naturnahe Grünfläche ausgewiesen, so dass ein Schutzbereich bleibt.

Die vereinzelt Kleingewässer in den Kleingärten werden zerstört und gehen als Lebensstätten verloren. Dieser Verlust mit einer sehr geringen Dimension kann durch das bereits im Geltungsbereich angelegte Kleingewässer ausgeglichen werden.

Durch den Rückbau der Kleingärten und die Überbauung der Ruderalfluren gehen Landlebensräume von Amphibien verloren. Durch die zum Teil bereits stattgefundene und weiter umzusetzende Anlage einer naturnahen Parkanlage im weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes entstanden und entstehen weitere, besser geeignete Lebensräume in Verbindung mit dem neu angelegtem Kleingewässer, so dass eine Abwanderung in diese Flächen gut möglich ist und eine Gefährdung potenziell vorhandener Populationen nicht stattfindet.

3.1.2.2 Reptilien

In den Kleingärten sind verschiedene Strukturen vorhanden, die sich als Lebensraum für Eidechsen eignen. Das sind vor allem Holz- und Steinhäufen, auch gestapelt, als Verstecke und Winterquartiere. Sonnenplätze sind durch die Bewirtschaftung auch vielfach vorhanden. Das gilt auch für die bereits beräumten Bereiche, in denen verschiedene vegetationslose Flächen vorhanden sind. Daher kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Beräumung der Flächen kann es zu Tierverlusten und damit dem Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG kommen. Außerdem werden die Lebensstätten zerstört.

Ersatz ist zum Teil bereits in den im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen vorhanden. Zur Vermeidung von Tötungen im Zuge der Beräumung ist die Fläche vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachmann zu Begehen und aufgefundene Exemplare in die vorhandenen Grünflächen umzusetzen. Gegebenenfalls sind innerhalb dieser Flächen Steinhäufen als Quartiere zu errichten.

3.1.2.3 Fledermäuse

Fünf Fledermausarten können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das sind die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Die Fledermäuse können die Gartenlauben und Schuppen als Sommer- und auch Winterquartiere nutzen. Außerdem können Höhlungen in den älteren Obstbäumen als Sommerquartiere dienen. Mit dem Abbruch können diese Lebensstätten verloren gehen.

Mit der Bebauung gehen Nahrungsräume für die Fledermäuse verloren. Neben den weniger genutzten Offenlandflächen sind das die strukturreichen Kleingärten.

Vor dem Abriss der Gartenlauben und Schuppen sind diese durch einen Fachmann auf genutzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Vorhandene Exemplare sind fachgerecht umzusetzen. Der Abbruch der Gebäude sollte in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar erfolgen. Die Bäume sind vor Beginn der Fällungen auf das Vorhandensein von Höhlen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind, zu untersuchen.

Für den Verlust des Nahrungsraumes sind die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Gehölzpflanzungen aufzuwerten.

3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Für Rastvögel und Nahrungsgäste hat das Untersuchungsgebiet aufgrund der innerhalb des bebauten Bereiches keine Bedeutung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten <small>Deutsches</small>	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-,
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					B	[1]		1	
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					Sc	[4]	X	3	
Alauda arvensis	Feldlerche					B	[1]		1	
Anthus trivialis	Baumpieper					Ba	[1]		1	
Carduelis cannabina	Bluthänfling					Ba, Bu	[1]		1	
Carduelis carduelis	Stieglitz					Ba	[1]		1	
Carduelis chloris	Grünfink					Ba	[1]		1	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					N	[2]	X	3	
Emberiza calandra	Grauhammer			x		B	[1]		1	
Emberiza citrinella	Goldammer					Bu	[1]		1	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					H	[2a]	X	3	
Fringilla coelebs	Buchfink					Ba	[1]		1	
Hippolais icterina	Gelbspötter					Ba, Bu	[1]		1	
Locustella naevia	Feldschwirl					B	[1]		1	
Parus caeruleus	Blaumeise					H	[2]	X	2	
Parus major	Kohlmeise					H	[2]	X	2	
Passer domesticus	Hausperling				V	H	[2]	X	3	
Passer montanus	Feldsperling				3	H	[2]	X	2	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					Gb	[2]	X	3	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					H, N	[2]		3	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					Ba	[1]		1	
Prunella modularis	Heckenbraunelle					Bu	[1]		1	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					Ba	[1]		1	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					Ba	[1]		1	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					B	[1]		1	
Serinus serinus	Girlitz					Ba, Bu	[1]		1	
Sturnus vulgaris	Star					H	[2]	X	2	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					B, Bu	[1]		1	
Sylvia borin	Gartengrasmücke					Ba, Bu	[1]		1	
Sylvia communis	Dorngrasmücke					Bu	[1]		1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten <small>Deutschland</small>	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-,
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					Bu	[1]		1	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					N	[1]		1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					Ba	[1]		1	

Tabelle 3-1: Vogelarten, für die eine Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- [1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Potenziell können Brutstätten von europäischen Vogelarten vorkommen. Diese gelten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt. Zur Prüfung der Gefährdung dieser Arten werden diese in Gruppen zusammengefasst.

Gebäudebrüter

Als typische Gebäudebrüter kann der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) an und in den Dächern der Gartenlauben nisten. Diese gehen durch den Abbruch verloren. Daher sind die Lauben vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Fachmann auf das Vorkommen von Nestern dieser Arten zu überprüfen. Da die Nester in der Regel mehrfach genutzt werden, sind Ersatzquartiere vor Beginn der Brutperiode durch Nistkästen in den angrenzenden Bäumen zu schaffen. Pro Nest sind zwei Nistkästen zu installieren. Alternativ können auch Nisthilfen an den bereits neu gebauten Gebäuden installiert werden.

Die Abbrucharbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Der Verlust von Nahrungsräumen dieser Arten führen zu keiner Gefährdung der Population, da die Arten an den besiedelten Raum angepasst sind und in der Umgebung vielfältige Flächen vorhanden sind.

Gehölzbrüter

Bei den meisten der in der Tabelle aufgeführten Arten handelt es sich um Gehölzbrüter. Die Brutstätten können sich in den Gehölzstrukturen innerhalb der Gartenflächen und in der Umgebung befinden. Bei einer Neubebauung der Flächen ist mit einem teilweisen Verlust von Gehölzen zu rechnen. Damit geht ein potenzieller Verlust von Nistplätzen gehölzbrütender Arten einher. Allerdings befinden sich im unmittelbaren sowie weiteren Umfeld verschiedenste Gehölzstrukturen, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen. Eine Gefährdung der Populationen ist von daher nicht zu erwarten.

Zu vermeiden ist ein unmittelbarer Verlust genutzter Nistplätze in den Gehölzen. Das bedeutet, dass eine Rodung der Bäume und Sträucher nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden darf. Damit kann eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG vermieden werden.

Bodenbrüter

Die Brachflächen im Bereich der ehemaligen Kleingärten sind als Brutplatz für Bodenbrüter geeignet. Durch die Aktivitäten im Umfeld, die relativ geringe Flächengröße und Störungen durch Katzen und Hunde ist nur ein geringer Besatz zu erwarten. Für diese Arten bleiben nutzbare Lebensräume in den Grünflächen im Plangeltungsbereich und der weiteren Umgebung. Die Zerstörung aktiv genutzter Nester und die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beräumung der Flächen ist zu vermeiden. Daher

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die gesamten Bauflächen sind vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Aufgefundene Tiere sind abzusammeln und in die verbleibenden Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umzusetzen.

Das Kleingewässer ist im Zeitraum zwischen Ende Februar und Mitte Mai vollständig mit einem Amphibienzaun zu umgrenzen. Die aufgefundenen Tiere sind mindestens alle zwei Tage abzusammeln und in das Umfeld des Kleingewässers innerhalb der öffentlichen Grünfläche.

Die Gehölze dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar entfernt werden. Bäume sind vor der Fällung auf das Vorhandensein von potenziell als Fledermausquartier oder Nistplatz geeigneten Höhlen zu überprüfen.

Die Gartenlauben und Schuppen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Nistplätzen zu überprüfen. Der Dachabriss ist im Beisein der ÖBB händisch und ohne Maschineneinsatz durchzuführen. Die Abrissarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar durchgeführt werden.

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung dürfen nur Leuchtmitteln mit einem Lichtspektrum zwischen 540 - 590 nm und einer Farbtemperatur von unter 2700 Kelvin verwendet werden.

In der Zeit von 1 Monat vor Baubeginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Diese hat insbesondere die Artenschutzmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind Nisthilfen für baumbewohnende Höhlenbrüter in der Umgebung anzubringen, soweit bei der Überprüfung entsprechende Hinweise gefunden wurden.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten der Gebäude sind bei Vorliegen von Nachweisen aus der vorherigen Überprüfung Ersatzquartiere für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel zu schaffen.

5 Literaturverzeichnis

- BAUER, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d B. v. 3. November 2017*.
- BfN. (2019). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber)
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017*.
- EICHSTÄDT, W. e. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland: Steffen Verlag.
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen*.
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster.
- LFA. (2019). *Fledermausarten in MV*. (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung) Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de> abgerufen
- LUNG. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) - Neufassung*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2019). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm abgerufen
- MULV. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*. Schwerin: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016*.
- PETERSEN, B. e. (2003). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der*. Bonn.
- VÖCKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald.
- Vogelschutzrichtlinie. (2010). Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010.

6 Anhang

6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	po	x	-	x
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- ¹
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- ²
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	po	x	.	x
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	po	x	.	x
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- ²
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	- ¹
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- ¹
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	po	x	.	x
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- ¹
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	po	x	-	x
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- ¹
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	- ²
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- ¹
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	.	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- ²
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- ¹
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- ²
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- ¹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- ¹
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	-	-	-	- ²
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- ²
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	po	x	-	x
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	-	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x		po	x	.	x
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- ²
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x		-	-	-	- ¹
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	x	1	-	-	-	- ¹
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- ¹
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- ¹
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- ²
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- ¹
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- ¹
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- ¹
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- ¹
Dytiscus latissimus	Breitrand	x		-	-	-	- ¹
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x		-	-	-	- ¹
Osmoderma eremita	Eremit, JuchtenKäfer	x	4	-	-	-	- ¹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Falter							
Euphydryas maturna	Eschen Scheckenfalter	x	1	-	-	-	- ¹
Lopinga achine	Gelbringfalter	x	0	-	-	-	- ¹
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- ¹
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- ¹
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	- ¹
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- ²
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- ¹
Landsäuger							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- ¹
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- ¹
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	- ¹
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	- ¹
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	- ²
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	- ¹
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- ¹
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	- ¹
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	- ¹
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	- ¹
Fische							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	- ¹
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- ¹
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	- ¹
Gefäßpflanzen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 1
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	- 1
<i>Botrychium multifidum</i>	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	- 1
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	- 1
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Beesenmosse		0	-	-	-	- 1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 2 Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 3 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen

der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	x				-	-	-	_ 2
Accipiter nisus	Sperber	x				-	-	-	_ 2
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 1
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					po	x	-	x
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					po	x	-	x
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					-	-	-	_ 2
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 1
Aix galericulata	Mandarinente					-	-	-	_ 1
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	_ 1
Alauda arvensis	Feldlerche					po	x	-	x
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 1
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	_ 1
Anas clypeata	Löffelente				2	-	-	-	_ 1
Anas crecca	Krickente				2	-	-	-	_ 1
Anas penelope	Pfeifente					-	-	-	_ 1
Anas platyrhynchos	Stockente					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 1
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	_ 1
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	_ 2
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	-	x	-	_ 2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					po	x	-	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	_ 6
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	_ 1
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	_ 2
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	_ 2
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 1
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	_ 1
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	_ 1
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 5
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 5
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 1
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	_ 1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 1
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	_ 1
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				0	-	-	-	_ 1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 2
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4
<i>Calidris alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					po	x	-	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					po	x	-	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					po	x	-	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	_ 1
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	_ 1
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	_ 1
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					po	x	-	x
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	_ 2
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	_ 2
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	_ 1
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_ 1
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	-	-	-	_ 2
Ciconia nigra	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	_ 1
Cinclus cinclus	Wasseramsel					-	-	-	_ 4
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 5
Circus aeruginosus	Rohrweihe		x			-	-	-	_ 2
Circus cyaneus	Kornweihe		x		1	-	-	-	_ 1
Circus macrourus	Steppenweihe					-	-	-	_ 4
Circus pygargus	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	_ 1
Clangula hyemalis	Eisente					-	-	-	_ 2
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					-	-	-	_ 2
Columba livia f. domestica	Haustaube					-	-	-	_ 6
Columba oenas	Hohltaube					-	-	-	_ 2
Columba palumbus	Ringeltaube					po	x	-	_ 2
Corvus corax	Kolkrabe					-	-	-	_ 2
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					-	-	-	_ 2
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	-	-	-	_ 1
Corvus monedula	Dohle				1	-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Cotunix cotunix	Wachtel					-	-	-	_ 2
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 2
Cuculus canorus	Kuckuck					-	-	-	_ 2
Cygnus bewickii	Zwergschwan					-	-	-	_ 1
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 1
Cygnus olor	Höckerschwan					-	-	-	_ 2
Delichon urbica	Mehlschwalbe					-	-	-	_ 6
Dendrocopus major	Buntspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus medius	Mittelspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus minor	Kleinspecht					-	-	-	_ 2
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 2
Emberiza calandra	Grauammer			x		po	x	-	x
Emberiza citrinella	Goldammer					po	x	-	x
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 1
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					po	x	-	_ 2
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					po	x	-	x
Falco peregrinus	Wanderfalke				1	-	-	-	_ 1
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 2
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				-	-	-	_ 2
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 4
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					-	-	-	_ 2
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	x	-	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	_ 4
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	_ 2
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	-	-	-	_ 2
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	_ 2
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	_ 4
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					-	-	-	_ 4
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	_ 2
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	_ 1
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	_ 1
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					po	x	-	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					-	-	-	_ 2
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	_ 1
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			-	-	-	_ 2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	_ 5
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-	-	-	_ 5
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	-	_ 1
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 1
Larus fuscus	Heringsmöwe					-	-	-	_ 1
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 1
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 1
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	-	_ 1
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 1
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	-	_ 1
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 1
Locustella naevia	Feldschwirl					po	x	-	x
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	_ 2
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 1
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	-	_ 2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					-	-	-	_ 2
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 1
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 4
Melanitta fusca	Samtente					-	-	-	_ 1
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	-	_ 5

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	-	_ 4
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 1
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	-	_ 1
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 1
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	_ 1
Milvus milvus	Rotmilan		x			-	-	-	_ 2
Motacilla alba	Bachstelze					-	-	-	_ 2
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 2
Motacilla citreola	Zitronenstelze					-	-	-	_ 1
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	_ 2
Muscicapa striata	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2
Netta rufina	Kolbenente					-	-	-	_ 1
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	-	-	_ 1
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	_ 1
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				2	-	-	-	_ 2
Oriolus oriolus	Pirol					-	-	-	_ 2
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			-	-	-	_ 1
Panurus biarmicus	Bartmeise					-	-	-	_ 1
Parus ater	Tannenmeise					-	-	-	_ 2
Parus caeruleus	Blaumeise					po	x	-	x
Parus cristatus	Haubenmeise					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					po	x	-	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	_ 2
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse					-	-	-	_ 2
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	po	x	-	x
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				3	po	x	-	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	_ 2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	-	-	-	_ 2
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	_ 1
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	_ 4
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	-	_ 1
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					po	x	-	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					po	x	-	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					po	x	-	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-	_ 2
<i>Pica pica</i>	Elster					-	-	-	_ 2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	_ 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	_ 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	_ 4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	_ 1
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	_ 2
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po	x	-	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	_ 1
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					po	x	-	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	_ 2
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					po	x	-	x
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	_ 2
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 2
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					po	x	-	x
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 1
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					-	-	-	_ 1
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	x	-	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	_ 2
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	_ 2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	_ 2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					po	x	-	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	_ 2
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	_ 2
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	_ 1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	_ 4
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	_ 1
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					po	x	-	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	_ 4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Turdus merula	Amsel					po	x	-	x
Turdus philomelos	Singdrossel					po	x	-	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		-	-	-	- 1
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		-	-	-	- 2
Tyto alba	Schleiereule	x				-	-	-	- 2
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	-	-	-	- 1
Uria aalge	Trottellumme					-	-	-	- 3
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	-	-	-	- 2

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. EICHSTAEDT et.al. 2006, LUNG 2010)
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)